

Motion Henri-Charles Beuchat (SVP)/Michael Daphinoff (CVP): Fehlende Handelsregistereinträge der Reitschulbetriebe – Finanzströme, Betriebsrechnung und Mehrwertsteuerpflicht der Reitschule auf dem Prüfstand

Abhängig vom Umsatz zahlen die einzelnen Betriebe der Reitschule in einen gemeinsamen Topf, aus dem weniger lukrative Veranstaltungen finanziert werden. Die Betreiber zahlen sich auch Löhne aus. Die Restaurationsbetriebe verfügen über ein Wirtepatent, eine Alkoholausschank- und Überzeitbewilligung. Die «Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR)» ist seit dem 5. April 1986 ein Verein nach Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Bern und ist das juristische Dach des Kultur- und Begegnungszentrums Reitschule Bern. Die IKuR betreibt ein alternatives Kultur- und Begegnungszentrum. Bestandteile des Angebots sind unter anderem Rössli: Bar mit Kultur- und Konzertbetrieb, Sous le pont Restaurant als Treffpunkt für alle, Veranstaltungen sowie Bar mit Anlässen, Cafete Bar und eine Druckerei.

Weder die IKuR als juristisches Dach der Reitschule noch die durch sie betriebenen und im Leistungsvertrag beschriebenen Sub-Unternehmen sind im Handelsregister eingetragen.

Auch Vereine sind zur Eintragung verpflichtet, wenn sie für ihre Zwecke ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt; und/oder revisionspflichtig sind Art. 69b ZGB. Kaufmännische Unternehmen sind in das Handelsregister einzutragen (Art. 934 Abs. 1 OR). Wie verhält es sich mit der IKuR und ihren Sub-Unternehmungen insbesondere des Restaurations- und Barbetrieb im gesetzgeberischen Sinn?

Gemäss Art. 934 Abs. 1 OR sind nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe, Handels- oder Fabrikationsgewerbe oder andere Gewerbe, welche ihnen an wirtschaftlicher Bedeutung gleichkommen und wegen des Umfangs des Unternehmens eine Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen erfordern (vgl. Art. 53 lit. C aHRegV; hierzu BGE 80 1383). Bei einer kaufmännischen Unternehmung steht das Streben nach Wirtschaftlichkeit gegenüber persönlichen Kundenbeziehungen im Vordergrund. Weitere «nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe» sind Gewerbe, die in ähnlicher Weise am Rechtsverkehr teilnehmen und eine vergleichbare wirtschaftliche Bedeutung wie die Handels- oder Fabrikationsgewerbe einnehmen. Zur Beurteilung diesbezüglicher Fragen sind gemäss Rechtsprechung die nachfolgend angeführten Kriterien zu berücksichtigen:

Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens (Bspw. Lieferantenabrechnungen für Getränke und Bier)

- der Umsatz, wenn etwa eine absolute Zahl besonders hoch erscheint, wobei aber auch eine (relative) branchenunübliche Höhe des Umsatzes ins Gewicht fallen mag,
- Geschäftsbeziehungen zu einem grösseren Kreis von Lieferanten und Kunden,
- die Anzahl Verkaufsstellen;

bezüglich der Finanzierung eines Unternehmens

- die Kapitalintensität der Geschäftstätigkeit,
- die Beanspruchung und Gewährung von nicht unwesentlichen Krediten;

mit Blick auf die Organisations- und Führungsstruktur eines Unternehmens

- die Professionalität der Geschäftsführung und der Grad der Arbeitsteilung,
- die Anzahl der Angestellten (Personalbestand),
- das Lohnvolumen.

Mit Handelsregistereintrag Tagesregister-Nr. 15323 vom 18.11.2013 / CH-035.5.028.550-1 / 01192389 wurde die Genossenschaft Sous le Pont in Liquidation, mit Entscheid des zuständigen Einzelgerichts vom 23.10.2013 mit Wirkung ab dem 04.11.2013, 24:00 Uhr, gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Seit der Lösung ist das Restaurant Sous le Pont und die Rössli Bar & Bühne nicht mehr im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

Der Gemeinderat wird aufgefordert folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Den Verein Interessensgemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) aufzufordern sich und seine Betriebe gem. Leistungsvertrag innerhalb von 30 Tagen im Handelsregister anzumelden oder zu belegen, dass keine Eintragungspflicht besteht.

Wie verhält es sich mit der IKuR und ihren Sub-Unternehmungen in Bezug auf die Grundsätze der Mehrwertsteuer?

Jeder Unternehmensträger, der ein Unternehmen betreibt (z.B. natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen, Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit [z.B. im Bauwesen tätige Arbeitsgemeinschaften], Anstalten), ist gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG steuerpflichtig.

Ein Unternehmen betreibt, wer:

- eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder
- gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt; und unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

Im Register der Mehrwertsteuer Ref. CH03550285501 wurde die UID Genossenschaft Sous le Pont (Mehrwertsteuer Nummer) gelöscht. Ebenfalls gelöscht wurde der UID Eintrag Verein grosse Halle mit Referenznummer 621965.

Die Steuerpflicht Mehrwertsteuer beginnt mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit. Die Befreiung von der Steuerpflicht endet, sobald absehbar ist, dass die Umsatzgrenze von 100'000 Franken innerhalb von zwölf Monaten nach der Aufnahme oder Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit überschritten wird. Ist bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit oder deren Erweiterung absehbar, dass Sie innerhalb der nächsten zwölf Monate die Umsatzgrenze überschreiten werden, müssen Sie sich unaufgefordert innert 30 Tagen bei der ESTV schriftlich anmelden.

In diesem Zusammenhang stellt sich grundsätzlich die Frage der MWST-Pflicht der IKuR sowie ihren Betrieben, hier im Besonderen die Rössli-Bar und das Restaurant Sous le Pont. Das Bundesgericht (BGer 2C_781/2014 vom 19. April 2015) beurteilte kürzlich die MWST-Pflicht einer gemeinnützigen Organisation und die Gesetzesmässigkeit der ESTV-Verwaltungspraxis zu dieser Frage. Die IKuR erzielt nicht unerhebliche Entgelte aus dem Kulturbetrieb (Eintritte, Bar Betrieb, Restaurant, Cafeteria, eigene Druckerei), sie finanziert sich nur marginal durch Subventionen. Die MWST-Pflicht einer gemeinnützigen Organisation beurteilt sich nun alleine auf Grundlage des MWSTG. Es wird vorausgesetzt, dass eine auf die Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete, d.h. unternehmerische, Tätigkeit verfolgt wird. Ist die MWST-Pflicht einer gemeinnützigen Organisation nach neuer Rechtsprechung zu bejahen, so verbleibt dennoch die Frage, ob Vorsteuern voll abzugsfähig sind. So sind einem eigenständigen nicht-unternehmerischen Bereich zuordenbare Vorsteuern nämlich nicht abzugsfähig.

Der Gemeinderat wird aufgefordert folgende Massnahmen zu ergreifen:

2. Der Gemeinderat beauftragt das Finanzinspektorat zu Händen des Stadtrates einen Prüfungsbericht über die Mehrwertsteuerpflicht der IKuR und ihren Betrieben gem. Leistungsvertrag (Restaurant Sous le Pont, Rössli Bar, Druckerei Reitschule Bern) zu verabschieden.

Wie sind die Leistungen der Stadt an die IKuR aus Sicht der Mehrwertsteuer zu beurteilen?

Weder die Mehrwertsteuerverordnung von 1994 noch das Mehrwertsteuergesetz definieren den Begriff der Subvention.

In Art. 33 Abs. 6 lit. b MWSTG präzisierter Gesetzgeber, dass Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand auch dann nicht zum Entgelt gehören, «wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag ausgerichtet werden». Der Leistungsauftrag im Sinne dieser Vorschrift muss aber Subventionscharakter haben. Das Bundesgericht hat bereits etliche Urteile zu Subventionen und anderen Beiträgen der öffentlichen Hand gefällt. Ein Leistungsaustausch und somit keine Subvention und liegt insbesondere dann vor, wenn die öffentliche Hand eine ihr von Gesetzes wegen originär obliegende Aufgabe einem Dritten zur Durchführung auslagert und diesen entsprechend dafür entschädigt.

Unter diesen Umständen kann nicht zweifelhaft sein, dass es sich bei den Zahlungen der Stadt Bern um das Entgelt für die von der IKuR zu erbringenden Leistungen und nicht um eine Subventi-

on handelt. Es liegt somit klarerweise ein Leistungsaustauschverhältnis und nicht bloss ein genereller Leistungsauftrag vor.

Der Gemeinderat wird aufgefordert folgende Massnahmen zu ergreifen:

3. Der Gemeinderat beauftragt die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV zu prüfen ob die Beiträge an die IKuR von Fr. 380'000.00 sowie der zweckgebundene Beitrag von Fr. 61'220.00 ein steuerpflichtiges Entgelt darstellt und der Leistungserbringer, falls steuerpflichtig, diese bezahlt hat.

Art. 25 des geltenden Leistungsvertrages mit der IKuR räumt dem Finanzinspektorat der Stadt Auskunfts- und Kontrollbefugnisse ein (Die IKuR erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten gemäss Absatz 2) Gern. Revisionsverordnung (RVO) unterstützt die interne Revision den Gemeinderat bei der Finanzaufsicht über die Verwaltung, bei der Überprüfung der städtischen Unternehmungen sowie bei der Kontrolle über die Verwendung der Mittel bei Leistungsverträgen. Die interne Revision wird durch das Finanzinspektorat wahrgenommen.

Bern, 07. Dezember 2017

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat, Michael Daphinoff

Mitunterzeichnende: Alexander Feuz, Erich Hess, Daniel Lehmann, Stefan Hofer, Kurt Rügsegger, Milena Daphinoff

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung beim Gemeinderat.

Der Gemeinderat hat am 16. Dezember 2015 den Leistungsvertrag mit dem Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule, IKuR, genehmigt. Der Stadtrat hat am 26. Mai 2019 mit Beschluss 2016-296 für die Jahre 2016 - 2019 einen Kredit von Fr. 1 495 000.00 für die vom Verein zu erbringenden Leistungen bewilligt.

Zu Punkt 1:

Die Stadt hat lediglich mit dem Verein IKuR sowie innerhalb der IKuR mit dem Verein Tojo Theater einen Leistungsvertrag abgeschlossen. Zu den anderen Vereinen innerhalb der IKuR besteht keine vertragliche Beziehung. Die IKuR betreibt als Dachorganisation der verschiedenen Reitschulgruppen kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe und ist deshalb nicht zum Eintrag im Handelsregister verpflichtet.

Zu Punkt 2:

Gemäss Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung vom 17. Oktober 2007 ist die IKuR aufgrund des von ihr erfüllten öffentlichen Zwecks (basierend auf dem Leistungsvertrag mit der Stadt Bern) von der allgemeinen Steuerpflicht befreit. Die Befreiung von der allgemeinen Steuerpflicht hat zur Folge, dass die jährliche Umsatzgrenze, welche die Abrechnungspflicht bei der Mehrwertsteuer auslöst, von regulär Fr. 100 000.00 auf Fr. 150 000.00 ansteigt. Dabei muss es sich um MWST-pflichtige Umsätze handeln, denn nicht alle Umsatzarten sind für die oben genannten Umsatzgrenzen relevant. Gemäss Artikel 21 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG; SR 641.20) gilt dies insbesondere für folgende Leistungen:

Art. 21 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

1 Eine Leistung, die von der Steuer ausgenommen ist und für deren Versteuerung nicht nach Artikel 22 optiert wird, ist nicht steuerbar.

2 Von der Steuer ausgenommen sind:

Ziffer 14:

dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Dienstleistungen der nachstehend aufgeführten Arten, sofern hierfür ein besonderes Entgelt verlangt wird:

a. Theater-, musikalische und choreographische Aufführungen sowie Filmvorführungen,

b. Darbietungen von Schauspielern und Schauspielerinnen, Musikern und Musikerinnen, Tänzern und Tänzerinnen und anderen ausübenden Künstlern und Künstlerinnen....

Ziffer 21:

die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung

Der Verein IKuR erreicht bei den MWST-pflichtigen Umsatzarten die Grenze der genannten Fr. 150 000.00 nicht und ist somit betreffend MWST nicht abrechnungspflichtig.

Die veranstaltenden Gruppen innerhalb der IKuR entrichten die Steuern weiterhin als eigenständige juristische Personen. Sie erwirtschaften teilweise MWST-relevante Umsätze, insbesondere an den Bars oder aus anderen nicht kulturellen Dienstleistungen, welche die Umsatzgrenze teilweise übersteigen und somit die Abrechnungspflicht auslösen. Abgerechnet wird hier mit folgenden MWST-Nummern:

CHE-112.637.245	Verein Dachstock
CHE-442.025.462	Verein Sous le Pont
CHE-108.758.331	Baugenossenschaft Bakikur
CHE-225.143.964	Verein Siebdruckerei Reitschule Bern

Darüber, ob und wie viel Mehrwertsteuer die Betriebe der IKuR abrechnen und auch bezahlen, darf die Eidgenössische Steuerverwaltung mit Hinweis auf Artikel 74 MWSTG (Geheimhaltung) keine Auskunft erteilen.

Zu Punkt 3:

Die Leistungen der IKuR stellen keine der öffentlichen Hand originär obliegende Aufgabe dar, die von der öffentlichen Hand an die IKuR delegiert würde. Der Betriebsbeitrag der Stadt ist als Subvention zu verstehen und unterliegt nicht der MWST-Pflicht (vgl. auch Antwort zu Punkt 2).

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 13. Juni 2018

Der Gemeinderat